

Leistungen, die keinen Geldwert haben, oder findet die Abgabe unentgeltlich statt, so wird die Steuer nach den Sätzen unter b erhoben.

§ 5.

Wird elektrische Arbeit oder Gas unmittelbar zur Herstellung eines dieser beiden Erzeugnisse verwendet, so wird die Steuer nur einmal erhoben. Die näheren Bestimmungen erläßt der Bundesrat.

§ 6.

Befreit von der Steuer bleibt das Gas:

1. wenn es nachweislich einen oberen Heizwert von weniger als 1000 Wärmeeinheiten im Kubikmeter bei 0° und 760 mm Druck aufweist,

2. wenn es in Vorrichtungen verwertet wird, die mit den Erzeugungsvorrichtungen unmittelbar vereinigt sind (Regenerativöfen, Benzin-, Öl-, Spiritusmotoren, Acetylenlaternen usw.).

§ 7.

Der Bundesrat ist befugt, Steuerbefreiung zuzulassen:

1. für elektrische Arbeit, wenn sie in einer Anlage erzeugt ist, die nicht mehr als 1½ Kilowatt leisten kann,

2. für Gas, wenn es in einer Anlage erzeugt ist, die nicht mehr als 1½ Kubikmeter in der Stunde leisten kann.

Der Bundesrat kann bestimmte Gasarten bezeichnen, welche außerdem von der Steuer freibleiben, und die Bedingungen feststellen, unter denen die Steuerfreiheit eintritt.

§ 8.

Zur Entrichtung der Steuer ist

a) bei Erzeugung im Inlande der Erzeuger,

b) bei Erzeugung im Auslande derjenige, der das eingeführte Erzeugnis zuerst zur Verfügung erhält,

verpflichtet.

Wird das Erzeugnis an einen Dritten abgegeben, der es seinerseits weiter abgibt, so ist dieser zur Entrichtung der Steuer in Ansehung des Unterschieds zwischen dem von ihm zu zahlenden und dem weiteren Abgabepreise verpflichtet.

§ 9.

Die Steuer ist für jedes Vierteljahr bis zum 15. des zweiten darauffolgenden Monats zu entrichten.

§ 10.

Ansprüche auf Zahlung oder Erstattung der Steuer verjähren in einem Jahre von dem Tage des Eintritts der Steuerpflicht oder der Steuerentrichtung ab. Der Anspruch auf Nachzahlung eines hinterzogenen Steuerbetrags verjährt in drei Jahren. Die Verjährung wird durch jede von der zuständigen Behörde zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Zahlungspflichtigen gerichtete Handlung unterbrochen.

§ 11.

Der Steuerbetrag wird, soweit eine Besteuerung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 unter a eintritt, auf Grund der Geschäftsbücher, Geschäftspapiere und der im § 22 bezeichneten Anschreibungen, soweit eine Besteuerung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 unter b eintritt und nicht eine Ausnahme ausdrücklich zugelassen ist, auf Grund der Angaben von amtlich beglaubigten Meßgeräten ermittelt.

§ 12.

Die Meßgeräte (§ 11) müssen nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde an der Erzeugungstätte oder, wenn diese dazu ungeeignet ist oder im Auslande liegt, an der nächsten geeigneten Stelle dergestalt angebracht sein, daß einer unberechtigten Entnahme des Erzeugnisses vor dem Eintritt in das Meßgerät vorgebeugt ist.

§ 13.

Soll das in einer Anlage erzeugte Gas oder ein Teil dieses Gases zum Satze von 0,2 h für das Kubikmeter gemäß § 3b versteuert werden, so hat der Steuerpflichtige nach Bestimmung der Steuerbehörde, auf Erfordern unter deren Aufsicht, nachzuweisen, daß das Gas einen oberen Heizwert von weniger als 3000 Wärmeeinheiten im Kubikmeter bei 0° und 760 mm Druck aufweist.

Die Steuerbehörde kann anordnen, daß der Nachweis auf Kosten des Steuerpflichtigen durch eine staatlich anerkannte Anstalt oder unter deren Aufsicht geliefert wird.

§ 14.

Der Bundesrat ist befugt:

1. die Ermittlung der steuerpflichtigen Menge des Erzeugnisses auf anderem Wege als durch Meßgeräte zuzulassen;

2. zu bestimmen, daß die Steuer für elektrische Arbeit oder Gas, soweit sie in Anlagen erzeugt sind, die nicht mehr als 20 Kilowatt oder 20 cbm in der Stunde leisten können, im Wege der Abfindung entrichtet wird;

3. für die steuerliche Behandlung von elektrischer Arbeit oder von Gas, soweit sie aus dem Auslande eingeführt oder in die Grenze überschreitenden Fahrzeugen erzeugt oder verwendet werden, besondere Bestimmungen zu erlassen.

§ 15.

Wer elektrische Arbeit oder Gas erzeugen, verteilen oder aus dem Ausland einführen will, hat dies, soweit das Erzeugnis steuerpflichtig ist, vor der Eröffnung des Betriebes der Steuerbehörde nach deren näherer Bestimmung anzumelden.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, inwieweit Teile des Erzeugnisses gegen Entgelt abgegeben oder zum eigenen Bedarfe des Erzeugnisses verwendet werden sollen.

§ 16.

Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, haben der Steuerbehörde diejenige Person zu bezeichnen, die als Betriebsleiter in ihrem Namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebsinhaber gegebenen Vorschriften gelten mit Ausnahme derjenigen über die Kostenpflicht im § 21 Satz 2 und im § 23 Absatz 1 auf für den Betriebsleiter.

§ 17.

Jede Änderung in den für die Steuererhebung in Betracht kommenden Betriebsverhältnissen einer Anlage zur Erzeugung oder Verteilung von elektrischer Arbeit oder Gas ist der Steuerbehörde bis zum Schlusse des Vierteljahrs, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen.

§ 18.

Die Elektrizitäts- oder Gaserzeugungsanlagen sowie im Falle der Einfuhr aus dem Auslande die hierzu dienenden Leitungen und Unterstationen unterliegen der Steueraufsicht. Die Steuerbeamten sind befugt, die Betriebsräume, solange sie geöffnet sind oder darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, andernfalls während der Tagesstunden, zu besuchen. Die Aufsichtsbefugnis erstreckt sich auf alle Räume der Anlage sowie auf die unmittelbar angrenzenden und mit ihr in Verbindung stehenden Räume, ferner auf Nebenstellen und die zu ihnen führenden Leitungen. Die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 19.

Innerhalb der der Steueraufsicht unterliegenden Räume dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, welche die Ausübung der gesetzlichen Aufsicht hindern oder erschweren. Die Steuerbehörde ist befugt, anzuordnen, daß Einrichtungen, die zur Verwertung unverteuerter Mengen des steuerpflichtigen Erzeugnisses oder zu einer Verwertung, die einem höheren Steuersatz als dem angemeldeten unterliegt, benutzt werden könnten, entfernt versiegelt oder abgedeckt werden.

§ 20.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede für die Steueraufsicht oder zu statistischen Zwecken erforderliche Auskunft über den Betrieb zu erteilen und bei den zum Zwecke der Steueraufsicht stattfindenden Amtshandlungen die Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

Den Oberbeamten der Steuerverwaltung sind die auf die Herstellung und die Abgabe des Erzeugnisses bezüglichen Geschäftsbücher und Geschäftspapiere auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen.

§ 21.

Ist der Betriebsinhaber wegen Steuerhinterziehung bestraft worden, so kann der Betrieb besonderen Aufsichtsmaßnahmen unterworfen werden. Die Kosten fallen dem Betriebsinhaber zur Last. Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den Vorschriften über das Verfahren für die Beitreibung der Zölle und mit dem Vorzugsrechte der letzteren.

§ 22.

Nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde sind vom Betriebsinhaber Anschreibungen über die gegen Entgelt versorgten Verbrauchsstellen, über die an sie gelieferten Mengen des Erzeugnisses und die dafür berechneten Abgabepreise, ferner in gewissen Zeiträumen über den Stand der Meßgeräte und auf Verlangen der Steuerbehörde auch über andere Betriebs- und Verbrauchsverhältnisse zu machen und der Steuerbehörde vorzulegen. Soweit die Besteuerung auf Grund der Angaben von Meßgeräten erfolgt,